Weitere Verhandlungsgegenstände

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **24 (1917)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ablösung kam, wird uns nur durch eine Andeutung des Berner Chronisten Schilling verraten: « das erwant dozemal an denen von Friburg ». Darnach lag die Schuld nur bei Freiburg, dem die Stimmung in den Ländern bekannt sein mochte, die von einer Aufnahme neuer Städte in ihren Bund nichts wissen wollten. Freiburg erkannte ganz richtig dass ihm mit einer Ablösung von Savoyen nicht gedient war, wenn sich dann nicht die Aufnahme in die Eidgenossenschaft unmittelbar anschloss. Weil aber die letztere zur Zeit aussichtslos erschien [1], selbst in der Form eines zugewandten Ortes, so dürfte es einstweilen sein Begehren um Freilassung wieder fallen gelassen haben, bis Bern nach Abschluss des Burgrechtes der III eidg. Städte mit Freiburg und Soloturn (23. Mai 1477) anlässlich der Wiederaufnahme des savoyschen Bündnisses die Frage unter besseren Auspizien wieder aufgriff und die Lösung zu Gunsten Freiburg erreichte.

5. Weitere Verhandlungsgegenstände.

Ausserdem wurden noch einige andere Fragen behandelt, die mit dem Hauptraktandum, dem Savoyer Frieden, nichts zu tun haben. So wurde am 30. Juli der Beschluss gefasst, eine gemeinsame *Beute* zu machen, und jedermann sollte eidlich verpflichtet sein, alles Gewonnene zusammen zu legen. Das Weitere sollte auf einem Tage zu Luzern am 29. Sept. angeordnet werden. Allein am 23. Sept. beschloss die Tagsatzung, dass man für dies Mal keine gemeinsame Beute machen aber in Zukunft dafür sorgen wolle, dass man gleich im Felde die Beute zusammen legen werde. Nur über das Geld, das man aus dem Beutegut von Murten erlöst hatte, sollte an einer

---

[1] Ueber die wiederholten vergeblichen Anläufe Freiburgs, zu einem Bunde mit den Eidgenossen zu gelangen, s. A. Ph. v. Segesser, Beiträge z. Gesch. des Stanser Verkommnisses S. 25 A., in Samml. kl. Schriften II. Bd. Bern 1879. Ueber die Abneigung der Länder gegen die « Walhen » s. J. J. *Amiet,* Soloturm im Bunde der Eidgenossen, Solothurm 1881. S. 15.

neuen Tagsatzung beschlossen werden. Ueber einzelne besonders köstliche Beutestücke wie Reliquien und Diamant, Büchsen, Panner wurden besondere Verfügungen getroffen [1]. Am 7. Oktober, auf einer Tagsatzung in Luzern, wurde dann das Beutegeld von Murten verteilt unter alle Orte, die in der Vereinigung waren. Wegen des eroberten Beutegutes beschloss die Tagsatzung am 24. März 1477, jeder Teil möge damit handeln, wie ihn gut dünke [2]. Am 14. April 1477 gelangten noch die erbeuteten Fahnen zur Verteilung: jeder Ort erhielt 4 Panner und 6 Fähnlein « und hat man daby etlich herren und stett, so by uns gewesen sind, ouch bezalt » [3]. Damit war diese Angelegenheit endlich erledigt, aber nicht zur allgemeinen Zufriedenheit, indem diese eine gemeinsame Beute erwartet hatte. Schilling bemerkt darum ersichtlich verstimmt: « und wart gar ungelich geteilt ». Warum es nicht zu einer solchen kam, sagt uns Knebel: es habe mancher das Seinige verspielt, der andere an Frauen verschenkt und der dritte es sonst vertan « und die erbarkeit würde darin beswert, were nit billich ».

An diesem Kongress kam auch das *Hilfsbegehren* des Herzogs von *Lothringen* zur Sprache. Er hatte das Gesuch gestellt um Aufnahme in die Eidgenossenschaft, « das were im gar hilflich », ferner dass ihm Werbungen gestattet werden in ihren Landen und endlich, keinen Frieden mit Burgund zu schliessen, ohne ihn darin aufzunehmen [4]. Das alles geschah, um gegenüber dem Herzog von Burgund Rückhalt und Sicherung zu bekommen. Darum hatte der Graf von Leiningen an der Tagsatzung zu Luzern vom 12. Juli im Auftrage des Herzogs von

---

[1] Vgl. *Knebel* II 449, Eidg. Absch. II 618 l. t. u. cc. Zur Beute siehe *Schilling* II 52-53, *Molsheim* 198. Der Beuterodel von Freiburg b. *Ochsenbein* 618. Dazu vgl, *Max* de *Techtermann,* Inventaire du butin de Grandson in Arch. Soc. hist. Fribg. V.

[2] Eidg. Absch. II 622 h 662 b. [3] Ebda. S. 668 t.

[4] S. *Knebel* II 450 und *Schilling* II 91, wo die Litteratur über dielegese Angenheit zusammengestellt ist vom Herausgeber.

Lothringen den Antrag zu einem freundlichen Verständnisse mit gemeiner Eidgenossenschaft gemacht. Darüber sollte an der Friedenskonferenz von Freiburg nun verhandelt werden, und aus diesem Grunde gab sich der Herzog von Lothringen als Untertädinger so grosse Mühe, den Frieden zwischen den Eidgenossen zustande zu bringen. Während ihm dies gelang, so wollten aber die Eidgenossen von einer engeren Verbindung mit Lothringen als die Niedere Vereinigung nichts wissen. Doch kam während des Kongresses, am 1. Aug. 1476, auf Grund der Anträge des Herzogs in Freiburg der Entwurf eines Vertrages zustande, von dem sich jedoch Schwiz ferne hielt[1]. Aber das Hilfsbegehren wurde abgelehnt, solange noch die Wiederkehr des Burgunders zu befürchten war und man nicht wusste « war er sich keren würde »[2]; auch die übrigen Mitglieder der Niedern Vereinigung zeigten in diesem Augenblick keine Lust, mehr als ihre Pflicht zu tun. Am 7. Oktober kam das Bündnis zwischen den VIII Orten und Herzog Reinhard zustande, wurde aber erst am 27. Mai des folgenden Jahres besiegelt[3]. Gegenüber dem Entwurf wie dem Antrage des Herzogs wurde im Vertrage selber die Bestimmung fallen gelassen, dass die Eidgenossen keinen Frieden mit dem Herzog von Burgund schliessen dürfen, ohne Herzog Reinhard darin aufzunehmen. Neu wurde dagegen noch der Zusatz hinzugefügt, dass diese Vereinigung nur solange in Kraft bleiben sollte als die Niedern Vereinigung. Diese Abänderungen gegenüber dem Entwurf bedeuten jedenfalls die Konzessionen, die gemacht werden mussten, um den Widerstand einzelner Orte der Urschweiz gegen die ganze Verbindung zu überwinden. Die Hilfe der Eidgenossen zum Entsatze

---

[1] Vgl. Eidg. Absch. II, 599 q. Der Vertragsentwurf findet sich im Wortlaut im Anzeiger für Schweiz. Gesch. VII 115.

[2] *Knebel* II 453.

[3] Der Wortlaut der Vereinigung vom 7. Oktober 1476 in Eidg. Absch. II 922, Beilage Nr. 57. Zur Sache vgl. auch *Liebenau*, Lothringen und die Schweiz. Kathol. Schweizerblätter N. F. XIII 4 ff.

gegen Nancy erlangte Reinhard dann auf Grund dieses Bünddisses bei der Tagsatzung von Luzern am 4. Dez. 1476 [1]. Nur Zürich, Luzern und Soloturn waren geneigt, ihm unbedingt mit ihrer Mannschaft Beistand zu leisten, Uri nur bedingt. Allein Bern, Freiburg und die Waldstätte haben es abgeschlagen, so dass man ihm schliesslich nur die Anwerbung von eidgenössischen Söldnern gestattete, die dann allerdings so zahlreich zuströmten, dass der Entsatz von Nancy gelang, wobei Herzog Karl den Tod fand (4. Januar 1477).

Der Admiral von *Frankreich* hatte im Auftrag des französischen Königs beim Kongress von Freiburg auch den Antrag gestellt, den Krieg gegen den Herzog von Burgund bis zu dessen gänzlicher Vertreibung energisch fortzusetzen, damit man endlich einmal Ruhe bekomme vor seinen beständigen Angriffen, und versprochen, dabei mit ganzer Macht mitzuwirken. Wenn die Verbündeten ein Heer von 20000 Mann aufbrächten, so wolle der König seinerseits auch 20000 ihnen zustossen lassen, und sie sollten von zwei Seiten angreifen, ihn schlagen und sein Land einnehmen und hernach unter die Mitglieder der Vereinigung teilen, « wie man denn zu rate würd und noch der billikeit ». Er machte sich anheischig, auch den König von England für diesen gemeinsamen Kampf zu gewinnen; ja er stellte sogar die Mitwirkung von Kaiser und König von Dänemark hiefür in Aussicht, um mit der Hilfe Gottes den Uebermut des Burgunders zu strafen, « dodurcht dützsche nacion und welsche land in friden und gnad gesetzt werden » [2]. Allein die Eidgenossen, die es noch nicht vergessen hatten, wie sie infolge des Bündnisses mit dem franz. Könige den Krieg gegen Burgund gewagt hatten, aber von ihrem Bundesgenossen gänzlich im Stiche gelassen worden waren, ga-

---

[1] Vgl. Eidg. Absch. II 631 b und d. *Schilling* II 106 ff. *Molsheim* 208 ff.

[2] *S. Knebel* II 442 ff. *Schilling* II 89.

ben auf solche verlockende Aufforderung den sehr kühlen Bescheid, sie wären dem König zu Ehren in den Krieg getreten und hätten ihn bisher « handvesticlichen » und mit grossen Kosten bestanden; sie fänden es darum nicht für nötig, weiter in den Krieg sich einzulassen, und sie machten täglich Anschläge, neue Züge gegen den Herzog zu unternehmen, und es würde ihnen wohl gefallen, dass der König seine anfängliche Absicht, sich mit seinen Leuten am Kriege gegen den Herzog zu beteiligen, nun endlich mit Fleiss ins Werk setze. Das war in diplomatisch gewählter Form, eine sehr deutliche Erinnerung, dass es ihm besser anstehen würde, endlich sein Wort zu halten, statt seine Geschäfte nur durch die Eidgenossen und ihre Verbündeten besorgen zu lassen.

6. Eidgenössische Fürsprache für Willi Tochtermann.

Endlich fand gelegentlich des Kongresses noch eine Intervention der Eidgenossen zu Gunsten *Willi Tochtermanns* statt, die in den offiziellen Berichten über die Tagung keinen Platz finden konnte, weil sie rein privater Natur aber um deswillen nicht weniger merkwürdig ist[1]. Die Boten der VIII Orte, denen sich jene von Appenzell, Soloturn und Biel anschlossen, erschienen am 29. Juli vor Rat, Sechzig, Zweihundert und einem Ausschuss der Gemeinde von 20 aus jedem der 4 Stadtviertel und baten, man möchte Willi Tochtermann, seinen Kindern und Erben die Nachweide an seiner « Matte » am Stadtberg frei geniessen lassen, « daz er die matten vor und nach sein Recht möge inhaben, nutzen und niessen ân menglichs intrag ». Man solle ihrethalb und ihrer Verdienste um die Stadt wegen ihnen diese Bitte nicht abschlagen; denn Willi

---

[1] Vgl. das Ratsmanual v. 29. Juli, abgedr. bei *Büchi*, Freiburger Akten S. 41, ferner die Originalausfertigung Beilage 1 unten; *Ochsenbein* S. 373 gibt davon nur einen Teil.